

## **Jedes Rind braucht einen Liegeplatz**

### ***Landwirt muss für die Jungrinder in seinem Boxenstall mehr Liegeboxen einrichten***

Der Landkreis Borken hat im Mai 2019 einem Landwirt die Auflage erteilt, die Zahl der Liegeboxen im Boxenstall der Zahl seiner Rinder anzupassen: Pro Tier müsse eine Liegebox vorhanden sein. Gegen diese Anordnung wehrte sich der Landwirt mit einem Eilantrag: Für diese Auflage gebe es keine gesetzliche Grundlage, meinte er.

Daran fehle es keineswegs, stellte das Verwaltungsgericht (VG) Münster fest und lehnte den Eilantrag ab (11 L 469/19). Unabhängig davon, ob es sich bei den Tieren um Milchkühe, Mastrinder, Färsen oder andere Jungrinder handle: Dass bei der Rinderhaltung im Liegeboxenstall grundsätzlich jedes Tier einen Liegeplatz bekommen müsse, sei direkt aus dem Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung abzuleiten.

Der Gesetzgeber könne nicht für alle Tierarten die artgerechte Tierhaltung per Gesetz regeln, betonte das VG. Also habe er die allgemeinen Anforderungen an den Umgang mit Tieren in Form einer Generalklausel festgelegt. Und die laute: Wer ein Tier halte und betreue, müsse es entsprechend seiner Art und seinen Bedürfnissen ernähren, pflegen und unterbringen. Zweck des Gesetzes sei, Leben und Wohlbefinden der Tiere als "Mitgeschöpfe des Menschen" zu schützen.

Rinder verbrächten mindestens die Hälfte des Tages im Liegen, je nach Alter. Sie benötigten eine weiche, verformbare und wärmegeämmte Unterlage, weil längeres Liegen auf harter Fläche regelmäßig zu Verletzungen führe. Ihre Gesundheit sei also auf Dauer nur gewährleistet, wenn jedem Tier jederzeit eine Liegebox zur Verfügung stehe.

Andernfalls drohten Verletzungen durch das Liegen auf harter Fläche oder gesundheitliche Schäden durch zu kurze Liegezeiten. Man könne auch nicht davon ausgehen, dass die Tiere zu unterschiedlichen Zeiten ruhten und sich so die vorhandenen Liegeplätze teilen könnten. Normalerweise hätten nachts alle Rinder gleichzeitig das Bedürfnis, sich hinzulegen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/jedes-rind-braucht-einen-liegeplatz>